

Merkblatt für Tierhaltende zur Anwendung von Homöopathika bei Tieren

Stand April 2023



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Informationen für Tierhaltende zu den rechtlichen Bestimmungen bei der Anwendung von Homöopathika bei Tieren

Allgemeines

Homöopathika sind i. d. R. apothekenpflichtige Arzneimittel. Nur wenige werden als freiverkäufliche oder verschreibungspflichtige Präparate auf dem Markt bereitgestellt. Diese Einstufung ist der Kennzeichnung und Packungsbeilage des jeweiligen Arzneimittels zu entnehmen.

Für die Anwendung von Homöopathika bei Tieren gelten folgende Regelungen:

Alle Homöopathika, die von Tierärztinnen oder Tierärzten für ein bestimmtes Tier mit der zugehörigen Behandlungsanweisung abgegeben oder mittels Rezept verschrieben wurden, dürfen von Tierhaltenden nur entsprechend dieser Behandlungsanweisung angewendet werden. Dies gilt unabhängig von ihrer Einstufung als verschreibungspflichtig, apothekenpflichtig oder freiverkäuflich, oder ob es sich um Tier- oder Human-Homöopathika handelt (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Tierarzneimittelgesetz, TAMG).

Apothekenpflichtige Homöopathika, die für die zu behandelnde Tierart und das betreffende Anwendungsgebiet zugelassen oder für diese Tiere registriert sind, können von dem Tierhaltenden in einer Apotheke erworben und bei diesen Tieren ohne Anweisung einer Tierärztin oder eines Tierarztes angewendet werden. Die Dosierung, die Anwendungsdauer, ggf. die Wartezeit und bei zugelassenen Tierarzneimitteln auch die Anwendungsgebiete müssen entsprechend der Kennzeichnung des Arzneimittels eingehalten werden (Hinweis: registrierte Homöopathika weisen kein Anwendungsgebiet aus). Auch Lagerungsbedingungen, Warnhinweise und Gegenanzeigen für zugelassene Tierarzneimittel sind zu beachten (§ 50 Abs. 4 TAMG, für zugelassene Tierarzneimittel in Verbindung mit Art. 106 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel - TAMVO).

Humanarzneimittel: Tierhaltende dürfen seit 28.01.2022 keine Arzneimittel aus dem Humanbereich bei Tieren anwenden (§ 50 Absatz 2 TAMG). Ausgenommen hiervon sind registrierte Human-Homöopathika. Diese dürfen seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.09.2022 durch Tierhaltende bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren ohne tierärztliche Behandlungsanweisung angewendet werden. Für zugelassene Human-Homöopathika (erkennbar an der „Zul.-Nr.“ auf der Verpackung) gilt dies nicht.

Für andere als die genannten nicht verschreibungspflichtigen, registrierten homöopathischen Humanarzneimittel gilt § 50 Abs. 2 TAMG und damit der Tierarztvorbehalt weiterhin. Hintergrund für diesen Tierarztvorbehalt bei den übrigen Humanarzneimitteln ist die Vorgabe, dass ausschließlich Tierärztinnen/Tierärzten die Umwidmung eines für Menschen vorgesehenen Arzneimittels zur Anwendung bei einem Tier gestattet ist. Diese Regelung gab es schon lange für Lebensmittel liefernde Tiere, sie ist jetzt für alle Tiere gültig.

Hinweis: Bei Lebensmittel liefernden Tieren ist es explizit verboten Arzneimittel mit Stoffen zu verabreichen, die in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind. Darunter fallen auch die in der Homöopathie gebräuchlichen Stoffe Colchicin und Aristolochia (§ 39 Abs. 5 TAMG, Straftat nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 TAMG).

Dokumentationspflichten für Tierhaltende von Lebensmittel liefernden Tieren

Sämtliche Anwendungen von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren müssen vom Tierhaltenden dokumentiert werden. Dies gilt auch für Homöopathika (Artikel 108 der TAMVO sowie § 2 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung - THAMNV, siehe auch Merkblatt Dokumentationspflichten für Tierhaltende). Als Nachweise über den Erwerb von Arzneimitteln gelten tierärztliche Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelege (sog. AuA-Belege), Verschreibungen („Rezepte“) von Tierärztinnen und Tierärzten sowie Lieferscheine bzw. Rechnungen der Apotheke oder anderer Bezugsquellen, wie z.B. Agrarhandel oder Online-shops. Diese Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln für lebensmittelliefernde Tiere sind fünf Jahre aufzubewahren.

Herausgeber:

Regierungspräsidium Tübingen - Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz, 72072 Tübingen,
www.rp.baden-wuerttemberg.de

Die Inhalte stellen eine verkürzte Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben dar und sind nicht rechtsverbindlich.